



## Ausschnitt aus dem Bundesnaturschutzgesetz § 39 Absatz 5

### § 39

#### Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

Erläuterung:

Das Abschneiden – im Unterschied zum Zurückschneiden – bewirkt, dass ein Gehölzbestand seine Eignung als Nist- und Zufluchtstätte für die Kleintierwelt für längere Zeit verliert dazu gehört auch das „Auf- den- Stock- setzen“ als Pflegemaßnahme. Außerhalb der Schutzzeit ist es zulässig, sollte aber auch dann nur in Abschnitten ausgeführt werden.

Auch ohne vorheriges Abschneiden ist das **Roden** von Gehölzen (Beseitigung von Gehölzen einschließlich des Wurzelwerkes) verboten.

Die zulässigen Form- und Pflegeschnitte müssen sich auf den Zuwachs einer Vegetationsperiode beschränken. Solche notwendigen Schnitte an Hecken oder Gehölzstreifen in Grünanlagen, an Straßen oder in der Feldflur sollen so zurückhaltend vorgenommen werden, dass das Brutgeschäft der Vögel weder beeinträchtigt noch verhindert wird. Dies kann geschehen, indem man eine Hecke nach bewohnten Nestern absucht, deren Umkreis (1-2m) vom Schneiden ausnimmt und erst nach dem Ausfliegen der Jungen schneidet. – Die Brut- und Nestlingszeit von Kleinvögeln beträgt je Brut ca. 5 Wochen.